



**BEZIRKSREGIERUNG  
ARNSBERG**

**Genehmigungsbescheid**

**G 0062/20**

**Az.: 900-0071172-0001/IBG-0001**

**vom 16.06.2021**

Auf Antrag der

**Firma**

**thyssenkrupp Hohenlimburg GmbH**

**Oeger Str. 120**

**58119 Hagen**

vom 16.11.2020, eingegangen am 18.11.2020, zuletzt ergänzt am 19.05.2021, **wird**

**die Genehmigung gemäß § 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

**für die wesentliche Änderung der Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität je Stunde von 20 t oder mehr (maximal 385 t/h)**

**am Standort in 58119 Hagen, Oeger Str. 120, Gemarkung Hohenlimburg, Flur 20, Flurstück 642**

**erteilt.**

## Inhaltsverzeichnis

### **Inhalt:**

- I. Genehmigungsumfang eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen**
- II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**
- III. Nebenbestimmungen**
  - 1. Allgemeines
  - 2. Betriebszeiten/ Betriebsbeschränkungen
  - 3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen, -Immissionen, Lärmschutz
  - 4. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht
  - 5. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
- IV. Antragsunterlagen**
- V. Begründung**
  - Anlass des Vorhabens
  - Antragseingang und Antragsgegenstand
  - Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart
  - Zuständigkeit
  - Durchführung des Genehmigungsverfahrens
  - Umweltverträglichkeitsprüfung /Vorprüfung nach UVPG
  - Behördenbeteiligungen
  - Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen
  - Einwendungen und Erörterungstermin
  - Genehmigungsvoraussetzungen
- VI. Kostenentscheidung**
- VII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen**
- VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

## **I. Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Erhöhung der Stundenleistung des Warmwalzwerkes von 215 t/h auf 385 t/h.
2. Erhöhung der Lkw-Zahl auf 9 Stück pro Nachtstunde.
3. Teileindachung (11,5 m) des Brammenlager III

Angaben zur Kapazität:

Die Stundenleistung des geänderten Warmwalzwerkes beträgt 385 t/h.

Die Jahresproduktionsleistung von 1,3 Mio. Tonnen pro Jahr bleibt unverändert.

Angaben zur Betriebszeit

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Eine Änderung der Betriebseinheiten des Warmwalzwerkes erfolgt nicht. Die wesentlichen Produktionseinheiten bleiben weiterhin:

BE I:	Halbzeuglager
BE II, 1:	Ofen 3
BE II, 2:	Ofen 4
BE III, 1:	Vorstraße
BE III, 2:	Zwischenstraße
BE III, 3:	Fertigstraße
BE IV:	Kühlrollgang, Haspelanlage
BE V:	Coillager
BE VI:	Walzenzentrum
BE VII:	Wasserwirtschaft

### Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

#### Baugenehmigung

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderliche Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW für die Teilüberdachung des Brammenlagers III wird mit eingeschlossen.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

## **II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

### Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG

Auf den Bescheid des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hagen

vom 08.12.1975

als Bestätigung der Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG wird Bezug genommen.

### bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigung des Regierungspräsidenten Arnberg

vom 10.12.1984, Az: G 99/84,

Genehmigungen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hagen

vom 24.06.1987, Az: G 02/87,  
vom 03.07.1989, Az: G 102/88 und  
vom 11.04.1990, Az: 114/89,

Genehmigungen des Staatlichen Umweltamtes Hagen

vom 23.09.1994, Az.: 42.074.00/94/0306.1,  
vom 30.08.1996, Az.: 42.097/95/0306.1,  
vom 11.02.2000, Az.: 42.146/96/0306.1,  
vom 30.10.2000, Az.: 42.068/00/0306.1 und  
vom 01.08.2001 Az.: 42.036/01/0306.1,

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnberg

vom 10.10.2002, Az: 42.077/02/0306.1,  
vom 11.07.2003, Az.: 42.0028/03/0306.1,  
vom 02.12.2004, Az.: 42.0041/03/0306.1,  
vom 07.06.2006, Az.: 56-4/42.0028/06/0306.1-Sb/Ks,  
vom 06.02.2012, Az.: 53-Do-0087/10/0306.1-Ar/Stern,  
vom 13.03.2012, Az.: 53-Do-0129/11/0306.1-Ar/Stern,  
vom 16.07.2012, Az.: 53-Do-0053/12/0306.1 Ar/Stern und  
vom 21.11.2016, Az: 53-Do-0013/15/3.6.1.1 – Bos.

### **III. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

#### **1. Allgemeines**

##### **1.1 Bereithalten der Genehmigung**

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

##### **1.2 Frist für die Änderung und den Betrieb**

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

##### **1.3 Anzeige über den Baubeginn**

Der Baubeginn der Überdachung des Brammenlager III ist dem zuständigen Bauordnungsamt eine Woche vor Baubeginn anzuzeigen. Die Übermittlung kann elektronisch via E-Mail ([ferdinand.heinrichs@stadt-hagen.de](mailto:ferdinand.heinrichs@stadt-hagen.de)) erfolgen. Die Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 53 - ist in Cc. zu setzen ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)).

#### **2. Betriebszeiten / Betriebsbeschränkungen**

2.1 Der Abtransport von Warmband per LKW darf werktags auch in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr mit maximal 9 LKW pro Stunde erfolgen. Die Durchfahrt vor Halle 0 darf in diesem Zeitraum nicht genutzt werden. Das Durchfahrtstor zum Brammenlager ist geschlossen zu halten.

### 3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärm-schutz

- 3.1 Die vom Werksgelände einschließlich An- und Abtransport und dem innerbetrieblichen Transportverkehr verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Werkes nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen (Gesamtbelastung) einzuhaltenden Immissionsrichtwerten beitragen. Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel der Gesamtbelastung an den nachfolgend aufgeführten Wohnhäusern nicht überschritten werden.

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte	
		tags	nachts
IP 1 Piepenstockstraße 72	MI	60 dB(A)	48 dB(A)
IP 2 Oststraße 77	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 3 Wilhelmstraße 45	WA	55 dB(A)	40 dB(A)

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

- 3.2 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, spätestens bis zum **30.06.2022**, sind die Geräuschemissionen an den unter Nebenbestimmung 3.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

Hinweis:

Im Rahmen der Ordnungsverfügung vom 16.10.2020 (Az: 53029-Do-Mut) wurde unter Punkt I.4 bereits eine Messung festgesetzt. Sofern eine Messung gem. Punkt I.4 der Ordnungsverfügung vom 16.10.2020 durchgeführt wird, ist diese gleichzeitig als Abnahmemessung zu werten. Eine Messung nach Nebenbestimmung 3.2 ist in diesem Fall nicht mehr erforderlich.

- 3.3 Messbericht:

Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung 3.2 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnberg per elektronischer Post als pdf- Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die

Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

#### **4. Nebenbestimmungen zum Bauordnungsrecht**

4.1 Der 1. Nachtrag zum Brandschutzkonzept des beteiligten Brandschutzsachverständigen Dr. Ing. Lars Krex Stand 07.12.2020 (11150905-1.0) ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

4.2 Es ist durch eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen für die Standsicherheit nachzuweisen, dass die geänderte Ausführung durch die vorliegende geprüfte Statik des 1. Bauabschnitts abgedeckt ist, ansonsten sind die möglicherweise erforderlichen Änderungen durch eine entsprechend angepasste geprüfte Statik bei der Unteren Bauaufsicht nachzuweisen.

4.3 Es liegen 8 Berichte zu statischen Baukontrollen vor. Die Berichte 3 bis 8 weisen Mängel auf, deren Beseitigung vom Prüfsachverständigen zu bescheinigen ist.

Hinweis:

Es ist eine Bauzustandsbesichtigung zur abschließenden Fertigstellung erforderlich.

#### **5. Nebenbestimmungen zum Brandschutz**

5.1 Betriebliche Maßnahmen:

Für die bauliche Anlage ist eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 aufzustellen, die aus drei Teilen besteht:

- Teil A Aushang
- Teil B für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben
- Teil C für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich über die Lage und Bedienung der Feuerlöschgeräte sowie über die Anordnung der Rettungswege, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand und die Räumung des Objektes zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Brandschutzdienststelle vorzuzeigen.

Der Name des Brandschutzbeauftragten und dessen Wechsel ist der Brandschutzdienststelle mitzuteilen.

5.2 Der Feuerwehreinsatzplan ist nach DIN 14095 zu aktualisieren. Einzelheiten sind mit der Brandschutzdienststelle, Herrn Di Liberto, Tel. 02331/374-1120, Fax. 02331/374-3120, Mark.DiLiberto@stadt-hagen.de, abzustimmen.

## **VI. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1.	Anschreiben vom 16.11.2020	1 Blatt
2.	Formular 1	6 Blatt
3.	Inhaltsverzeichnis	1 Blatt
4.	Kurzbeschreibung	3 Blatt
5.	Erklärung Kostenübernahme	1 Blatt
6.	Kostenaufstellung	1 Blatt
7.	Erklärungen zum Arbeitsschutz	1 Blatt
8.	Erläuterungen zum Antrag (Kap. 8)	5 Blatt
9.	Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung gem. UVPG	5 Blatt
10.	Immissionsschutz-Gutachten uppenkamp und partner, Nr. 16058815 vom 02.12.2015	46 Blatt
11.	Lagepläne (Kap. 9)	9 Blatt
12.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Kap. 10)	17 Blatt
13.	Fließbilder (Kap. 11)	3 Blatt
14.	Betriebseinheiten (Kap. 12)	26 Blatt
15.	Formulare Abwasser-/ Abfallwirtschaft (Kap. 13)	26 Blatt
16.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung (Kap. 14)	1 Blatt
17.	Ausgangszustandsbericht (Kap. 15)	22 Blatt
18.	Aussagen zu Energieeffizienz	1 Blatt
19.	Immissionsschutz-Gutachten uppenkamp und partner, Nr. 103160019R-2 vom 12.01.21	32 Blatt
20.	Zertifikate	7 Blatt
21.	Aussage zur 12. BImSchV - Störfallverordnung	1 Blatt
22.	Bauantrag Brammenlager III	34 Blatt
23.	Brandschutzkonzept Neumann Krex und Partner 1. Nachtrag, Stand 07.12.2020 (11150905-1.0)	24 Blatt

## **V. Begründung**

### **Anlass des Vorhabens**

Die Antragstellerin betreibt in 58119 Hagen, Oeger Straße 120 eine Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität je Stunde von 20 t oder mehr (max. 385 t/h) und einer Jahresproduktion von 1,3 Mio. t/Jahr im Dreischichtbetrieb an 7 Tagen / Woche.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, deren Betrieb gegenüber dem damaligen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hagen gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt wurde. Die Anzeigebestätigung erfolgte mit Schreiben vom 08.12.1975.

Später wurden immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für wesentliche Änderungen dieser Anlage erteilt.

#### Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 16.11.2020, eingegangen am 18.11.2020, letztmalig ergänzt mit Schreiben vom 19.05.2021, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll die Leistung des Warmwalzwerkes von 215 auf 385 t/h erhöht werden. Die Jahresproduktion von 1,3 Mio. Tonnen verändert sich hierdurch nicht. Das Brammenlager III soll mit einer Teilüberdachung von 11,5 m versehen werden und die Anzahl von Lkw-Bewegungen zum Abtransport von Warmband pro Nachtstunde soll von 3 auf 9 Stück erhöht werden.

#### Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 3.6.1.1 (G) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität von 20 Tonnen oder mehr.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

#### Zuständigkeit:

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

#### Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

#### Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.6 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV

in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 16.01.2021 im Amtsblatt Nr. 02/2021 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg gemeinsam mit dem Genehmigungsverfahren öffentlich bekannt gemacht.

#### Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Oberbürgermeister der Stadt Hagen als
  - untere Bauaufsichtsbehörde vom 21.05.2021,
  - Brandschutzdienststelle vom 21.05.2021,
  
- Bezirksregierung Arnsberg
  - Dezernat 51 - Naturschutz vom 03.02.2021,
  - Dezernat 52 - Abfallstrom vom 03.03.2021,
  - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 14.01.2021,
  - Dezernat 54 - Abwasser vom 23.01.2021,
  - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 23.02.2021,
  - Dezernat 53 – Mess- und Prüfdienst vom 07.01.2021.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

#### Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Das beantragte Vorhaben wurde am 16.01.2021 im Amtsblatt Nr. 02/2021 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgte ein Hinweis auf die Bekanntmachung am 16.01.2021 in der im Einwirkungsbereich verbreiteten Tageszeitung dem „Iserlohner Kreisanzeiger“ der Stadt Iserlohn. Die beabsichtigte Veröffentlichung des Hinweises auf die Bekanntmachung in der Westfalenpost, war aufgrund eines Hackerangriffs auf die Zeitung leider nicht möglich.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen lagen in der Zeit vom 25.01.2021 bis einschließlich 24.02.2021 bei folgenden Stellen aus und konnte dort nach telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden:

- Stadtverwaltung Hagen,
- Stadtverwaltung Iserlohn
- Bezirksregierung Arnsberg - Außenstelle Dortmund.

### Einwendungen und Erörterungstermin

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 25.01.2021 bis 24.03.2021 wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 31.03.2021 vorgesehene Erörterungstermin konnte somit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen.

### Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### Arbeitsschutz:

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

### Planungsrecht

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Hagen ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt. Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem Gewerbegebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung.

### Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

## Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) und
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.06.2002 (GMBI. S. 511)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.3 a) genannt – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Stahlverarbeitung vom Dezember 2001

Für dieses Merkblatt wurde aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

## Lärm

Die unter Nr. 3.1 angegebenen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 und Nr. 6.7 der TA-Lärm. Diese wurden mit Ordnungsverfügung vom 16.10.2020 (Az: 53029-Do-Mut) festgesetzt. Die Ordnungsverfügung verfolgt das Ziel eine weitere Lärminderung an der Piepenstockstraße 72 zu erzielen. Hierzu wurde der thyssenkrupp Hohenlimburg GmbH verbindlich aufgegeben, weitere Lärminderungsmaßnahmen in ihrem Betrieb umzusetzen. Nach Prüfung der Gebietssituation wurde ein angemessener Nacht-Zwischenwert von 48 dB(A) an der Piepenstockstraße 72 festgesetzt sowie der bestehende Nacht-Zwischenwert von 48 dB(A) an der Oststraße 77 nach einer Neubewertung der Immissionssituation auf den gem. Nr. 6.1 TA-Lärm vorgesehenen Immissionsrichtwert für Mischgebiete von 45 dB(A) festgeschrieben. Die beantragte Teileinhausung des Brammenlagers resultiert aus der o.g. Ordnungsverfügung.

## Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft und den Schlussfolgerungen des BVT-Merkblattes bereits im Genehmigungsbescheid vom 21.11.2016, Az 53-Do-

0013/15/3.6.1.1-Bos festgelegt. Die beantragten Änderungen haben keine Auswirkungen auf die aktuelle genehmigte Abluftsituation des Betriebs.

### Abwasser

Da gem. den Antragsunterlagen die beabsichtigte Erhöhung der Produktionsleistung nicht mit anlagentechnischen Änderungen verbunden ist, ist von einer gleichbleibenden Qualität des Prozessabwassers auszugehen.

Der Abwasseranfall ändert sich durch die beantragten Änderungen nicht.

### Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bestehen aus Sicht des Dez. 52-AwSV gegen die geplante Kapazitätserhöhung bei der Anlage zum Warmwalzen von Stahl mit einer Kapazität von 20 t/h oder mehr keine Bedenken.

### Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden.

Aufgrund der Mengenunterschreitung ist eine Betrachtung der im Betrieb verwendeten, erzeugten oder freigesetzten gefährlichen Stoffe im Ausgangszustandsbericht nicht erforderlich.

Die vom Antragsteller im Kapitel 15 der Antragsunterlagen gemachten Ausführungen zum AZB sind insofern schlüssig und nachvollziehbar.

### Abfallstrom

Die Art und Menge der anfallenden Abfälle ändern sich durch die beantragten Änderungen nicht.

### Naturschutz

Durch die beantragte Änderung der Anlage entstehen nachweislich keine Eingriffe in Natur und Landschaft. Auch artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich durch das Vorhaben nicht. Erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, sowie Landschaft ausgeschlossen werden können.

### Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

## **VI. Kostenentscheidung**

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 250.000 € angegeben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1 a) sind bei Errichtungskosten (E), die bis zu 500.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}); \text{ mindestens aber } 500 \text{ €}$$

und somit 1.500.€

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Für die eingeschlossene Erteilung der Baugenehmigung wären 6.155,50 Euro zu erheben (Tarifstelle 2.4.1.3).

Die höchste Gebühr ergibt sich aus der Gebühr für die Baugenehmigung.

### Ermäßigungen:

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 7 um 30 % (1.846,65 €) und damit auf 4.308,85.€

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

**4.308,50 €**  
=====

(in Worten: viertausenddreihundertacht Euro und fünfzig Cent)

festgesetzt.

Die Auslagen für die Veröffentlichung nach § 10 Abs. 3 BImSchG, § 5 Abs. 2 UVPG und § 21a der 9. BImSchV wurden von der Antragstellerin unmittelbar übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

## **VII. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen**

### AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

### AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

### BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

### BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

### BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

### 4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

### 9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

### 41. BImSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV)

### ERVVO VG/FG:

Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen (ERVVO VF/VG)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Besonderer Hinweis:

*Mit dem Ende der Auslegungsfrist von zwei Wochen gemäß § 21a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.*

*Die Stellen, an denen dieser Bescheid eingesehen werden kann, werden öffentlich bekannt gemacht.*

Dortmund, den 16.06.2021

Im Auftrag

(Compes)

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.